

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 7

Artikel: Normal-Agenturverträge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dennoch nicht gesprochen werden. „Es ist“, sagt Oberst Schlatter, „im Gegenteil viel Beschäftigung vorhanden, aber nur für die Neuschöpfungen auf diesem Gebiet, für die Schiffliemaschinen und Automaten.“

Aber der alte Grundstock von Handstickmaschinen befindet sich in einer kritischen Lage und läuft Gefahr, von seinen neuen Rivalen, die an Größe und Leistungsfähigkeit ihn überragen, an die Wand gedrückt zu werden. Das ist keine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, daß nach der neuesten Zählung 15,671 solcher Maschinen auf Schweizerboden stehen; dazu kommen noch die 3632 Stück im benachbarten Vorarlberg; im ganzen 19,303 Stickmaschinen. Nicht für alle ist die Gefahr gleich groß; wo tüchtige Sticker mit tadellosen Maschinen arbeiten, ist auch heute noch lohnende Arbeit zu finden, aber was in der Qualität rückständig ist, wird nach und nach verdrängt. Viele Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen werden sich gezwungen sehen, andere Erwerbsquellen zu suchen, ihr Brot auf andere Weise zu verdienen. Wer gehört zu diesen? Wer gehört zu den andern? Das wird die Zukunft lehren; aber noch ist es Zeit, sich auf die bessere Seite zu schlagen.“

Die Jahresrechnung, die ein Vermögen von rund 290,000 Fr. aufweist, sowie der Bericht der Rechnungskommission, werden ohne Diskussion angenommen.

Festsetzung der Honorare für Kassier und Aktuar. Dem Aktuar wird pro 1911 das bisherige Honorar von 400 Fr. ausgesetzt, dasjenige des Zentralkassiers wird auf Fr. 500 erhöht.

Subventionen für die Zwecke der beruflichen Bildung zuhanden des Ostschweiz. Stickfachfonds:

a. für die Zwecke der beruflichen Bildung in den Stickfachschulen und Wanderkursen wurden 9000 Fr. bewilligt;

b. zur Förderung des Nachstickunterrichts in den Nachstickkursen und Wanderkursen wird ein Kredit von 1000 Fr. zuerkannt;

c. an die Institution der Kreislehrer wird ein Beitrag von 300 Fr. für ein ganzes Jahr zu verabfolgen beschlossen;

d. zur Förderung der beruflichen Bildung durch Einzelvorträge werden für zwei Vorträge je 10 Fr. bewilligt, immerhin auch unter Vorbehalt einer zu machenden Anzeige an das Aktariat. In diesem Falle ist die Einschreibgebühr von 1. Fr. nicht zu entrichten. Im ganzen verlangen die Aufwendungen in den Stickfachfonds rund 12,000 Fr.

Wahlen. Das Zentralkomitee wird bestellt aus den Herren Oberst Schlatter, St. Gallen; J. Vetsch, Zentralkassier, Grabs; J. M. Weibel, Zentralaktuar, Jonschwil; Sig. Heuberger, Kirchberg; A. Völklin, Oberrindal; J. Wegmann, Thundorf, und A. Halter, Marbach. — Als Präsident beliebt wiederum Oberst Schlatter. — Als Rechnungsrevisoren werden gewählt J. Forster, Wolfikon-Kirchberg; A. Widmer, Speicher, und E. Lutz, Urnäsch.

En gros-Einkauf von Bedarfsartikeln für die Stickerei. In letztjähriger Generalversammlung wurde ein bezüglicher Antrag von Gätzi, Quarten, gestellt, der denn auch vom Zentralkomitee geprüft und durch ein Gutachten erläutert worden ist. Das Zentralkomitee beantragt Ablehnung des Antrages, da für einen solchen Masseneinkauf und Abgabe zu Ankaufpreisen kein Bedürfnis vorliege. Es würde durch Annahme eines solchen Antrages eine besondere Zentralstelle für den Vertrieb der Artikel notwendig, wodurch die Zentralkasse belastet würde. Dem Antrage des Zentralkomitees wird ohne Diskussion beigestimmt.

Vergütung der 50 Prozent der Monatsbeiträge der Krisenkassen des Schweiz. Textilarbeiterverbandes. Ein einläßliches Gutachten gibt hierüber Auskunft. Nach derselben kommt der Schweiz. Textilarbeiterverband den Bestimmungen des Reglements betr. die Krisenkassen in verschiedenen Punkten gar nicht nach, weshalb auf Beschluß des Zentralkomitees, gegen welchen indessen bereits früher schon eine Anzahl von Sektionen des Stickereiverbandes Protest eingelegt hatten, die Rückvergütungen an den S. T. A. V. suspendiert wurden.

Der S. T. A. V. habe gar keine reine Krisenkassen, sondern dieselben verquickt mit einer Arbeitslosenunterstützung. Von einer Revision des Reglements betr. die Krisenkassen, wie ebenfalls beantragt worden war, soll abgesehen werden, da dasselbe den heutigen Anforderungen nach jeder Beziehung entspreche.

Dem Gutachten des Zentralkomitees folgte eine lange, lebhafte Diskussion pro und kontra und schließlich wurde demselben mit allen gegen ungefähr einem halben Dutzend Stimmen zugestimmt.

Vergütung an die Monatsbeiträge der Hilfspersonals, wie Fädlerinnen, welches Krisenkassen angeschlossen ist, bzw. welches bei einem Verbandsmitglied in Arbeit steht. Das Zentralkomitee hat einige Bedenken dagegen, glaubt, daß man sich damit auf eine schiefe Ebene begeben und daß solche Begehren in weit größerer Zahl eingereicht würden, als vorausgesehen werden kann. Auch die finanziellen Konsequenzen dürften weittragende sein. Der Stickereiverband habe nun zur Förderung der Krisenkassen bereits soviel getan, daß ein Mehreres von ihm nicht verlangt werden könne. Dem Antrag des Zentralkomitees wird zugestimmt unter Ablehnung des im letzten Jahr gestellten Antrages der Sektionen Rorschach und Herisau.

Die Interpellation Pfäffikon: „Was gedenkt das Zentralkomitee zur Hebung und Erhaltung der Stickereiindustrie tun“, welche vom Zentralkomitee kurz beantwortet wird (bessere berufliche Bildung der Sticker, Anschaffung einer guten Maschine usw.), wird vom Interpellanten in einen Antrag umgewandelt, es solle die Zentralleitung prüfen, ob nicht eine zentrale Warenausgabestelle geschaffen werden solle, welchem Antrage aber von Zentralkassier Vetsch grundsätzlich opponiert wird unter Hinweis auf die heutigen Verhältnisse betr. Warenausgabe durch die St. Galler Stickereihäuser; eine solche Zentralstelle müßte sich zudem Aufgaben und Verpflichtungen auferlegen, denen sie unter keinen Umständen gewachsen sein könnte.

Weiter wird die Anregung gemacht, es möchte das Zentralkomitee Schritte unternehmen, damit die Handmaschinenware auf dem Stickereimarkt wieder das alte Ansehen erhalte.

Oberst Schlatter hält ein solches Vorgehen als eitles Beginnen, da die Stickereieinkäufer genau wissen, was Hand- und was Schiffliware sei.

Von der Sektion Altstätten ist eine Eingabe eingegangen auf Unterstützung der Verbandsmitglieder bei Maschinenreparaturen durch die Zentralkasse. Das Zentralkomitee beantragt, dem Antrage Altstätten in der Weise Folge zu geben, daß bei Maschinenreparaturen bei Verbandsmitgliedern die Zentralkasse 25 % der Kosten übernehmen solle, und zwar nur einmal im Jahr. Die Delegiertenversammlung soll alljährlich einen bestimmten Ausgabeposten in Aussicht stellen. Die Beiträge sollen nur an noch guterhaltene, unbedingt leistungsfähige Maschinen ausgerichtet werden, nicht aber an alte Handmaschinen, die wohl viele Reparaturkosten verschlingen, ohne daß sie aber wirklich leistungsfähig gemacht werden können.

Dem Antrage wird beigestimmt. Das Zentralkomitee soll ein bezügliches Regulativ ausarbeiten; für das laufende Jahr wird ein Kredit von Fr. 20,000 bewilligt.

Die allgemeine Umfrage zeitigte noch einige Anregungen an die Adresse des Zentralkomitees.

Normal-Agenturverträge.

Zu den wichtigen Fragen, deren Erledigung dem Zentralbureau des internationalen Verband Kaufmännischer Agenten übertragen worden ist, gehört die Schaffung eines Normativ-Vertrages, der in allen Ländern Gültigkeit haben soll.

Es bestehen bereits in verschiedenen Ländern solche Normal-Agentur-Verträge, so hat in Paris die «Chambre Syndicale des Agents-Representants pour l'Exportation» ein solches Vertrags-Formular, das an der letzten internationalen Konferenz zur Verlesung gelangte. Ferner ist vom Zentralverband deutscher Handels-Agenten-Vereine (Sitz Berlin) ein solcher Normalagentur-Vertrag geschaffen worden, der für Deutschland gültig ist. Die Geschäftsstelle dieses Verbandes macht in der letzten Nummer des «Warenagent», des Organes dieses Verbandes, die Mitglieder neuerdings darauf aufmerksam, beim Abschluß von Agentur-Verträgen den vom Verband deutscher Handelsagenten-Vereine herausgegebenen Normal-Agenturvertrag zu verwenden, oder ihn zum mindesten als Grundlage für den Vertrag zu benutzen. Die Zweckmäßigkeit dieses Vertrages wird des weitern wie folgt begründet:

«Das Agentenrecht ist im Handelsgesetzbuch nur in den Hauptgrundzügen geregelt; zum großen Teil besteht es aus Handelsgebräuchen, (Handelsgewohnheitsrecht). Diese aber sind wiederum zu einem geringen Teil festgelegt, mannigfach vielmehr sehr umstritten. Deshalb ist es für jede Agenturfirma, ebenso auch für jeden Fabrikanten, der ein Agenturverhältnis vereinbart, unumgänglich notwendig, einen genauen Agenturvertrag abzuschließen.

Bei der Kompliziertheit des Agentenrechts ist dies aber nur möglich durch Zuhilfenahme eines Vertragsschemas, wie es der «Normal-Agenturvertrag» darstellt. In diesem sind nicht nur die ergangenen Gerichtsentscheidungen, sondern auch die vom Zentralverband gesammelten Handelsgebräuche berücksichtigt, vor allem aber auch die in jahrelanger Verbandsarbeit gesammelten Erfahrungen in geschäftlicher Beziehung.»

Es scheint nun auch von Seite der Handelskammer zu Berlin ein Normal-Agenturvertrag entworfen worden zu sein, der in verschiedenen Fachschriften wie folgt zur Benützung für den Abschluß von Verträgen empfohlen wird:

«Nach Anhörung ihrer Fachausschüsse, und insbesondere einem Wunsche des Ausschusses für das Agentur-gewerbe folgend, hat die Handelskammer ein Formular für die Abschlüsse von Agenturverträgen aufgestellt, nachdem sie schon früher in ähnlicher Weise einen Vertrag mit Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen herausgegeben und damit einem Bedürfnisse Rechnung getragen hatte, das, wie die umfangreiche Versendung der Vertragsformulare lehrt, in weiten Kreisen fühlbar war. Für die Aufstellung eines Formulars von Agenturverträgen war ferner die Erfahrung maßgeblich, daß über die Auslegung solcher Verträge vielfach Prozesse angestrengt werden, die vornehmlich auf eine ungenaue Formulierung der Vereinbarung zwischen den Beteiligten zurückzuführen sind. Zahlreiche gerichtliche Anfragen an die Handelskammer um gutachtliche Äußerung beweisen dies. Bei Abfassung des nunmehr vorliegenden Formulars ist in erster Reihe berücksichtigt worden, daß sich selbständige Kaufleute gegenüberstehen, deren häufig widerstreitenden Interessen nur durch ein Vertragsschema Rechnung getragen werden kann, das in sorgfältiger Weise die mittlere Linie einhält. Bei Anwendung der Formulare dürfte es gelingen, Unklarheiten zu vermeiden und Streitigkeiten vorzubeugen, wenn auch die einzelnen Bestimmungen nicht ohne weiteres in allen Geschäftszweigen zu verwenden sind, und je nach den Bedürfnissen der Branche und des einzelnen Betriebes häufig einer sachgemäßen Ergänzung bedürfen werden. Der Vertrag enthält Vorschriften über die Vollmacht des Agenten, über die Pflichten der beiden beteiligten Gruppen, über die Provision, die Spesenvergütung, die Vertragsdauer. Endlich sind besondere Vorschriften für die Erledigung von Streitigkeiten aufgenommen. Grundsätzlich soll auf Antrag eines der Vertragsschließenden ein Schieds-

gericht endgültig entscheiden. Der Obmann wird von den amtlichen Handelsvertretungen ernannt. Bei Streitigkeiten über die Provisionsabrechnung sollen im Zweifel die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher der vertretenen Firma maßgebend sein. Auf Verlangen des Schiedsgerichts sind diese dem Schiedsgericht oder einem öffentlich angestellten beeidigten Bücherrevisor vorzulegen.»

Es wäre interessant zu erfahren, ob dieses Vertragsformular mit demjenigen des Zentral-Verbandes deutscher Handels-Agentenvereine übereinstimmt oder ob sich verschiedenerlei Auffassungen, wie z. B. bei Mietverträgen von Seiten der Hausbesitzer- oder solcher der Mietervereine gegenüberstehen. Auf jeden Fall wäre es schon vom guten, wenn ein solcher Normal-Agenturvertrag auf internationaler Grundlage geschaffen würde, damit ein einheitliches Formular als Basis für den Abschluß von Agentur-Verträgen dienen könnte.

Kleine Mitteilungen

Auszeichnung. Der deutsche Kaiser hat dem Fabrikanten Ferdinand Bach in Mülhausen, Mitinhaber der Spinnerei und Weberei Bach & Bloch, Mülhausen i. E., den Roten Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Ermäßigung des Weltportos. Unter den Wünschen, die die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin für den nächsten, im April 1913 in Madrid stattfindenden Weltpostkongreß an zuständiger Stelle vorzutragen gedenken, steht die Ermäßigung des Weltpostportos obenan. Hierauf sind seit Jahren die Bestrebungen der Ältesten der Kaufmannschaft gerichtet. Schon vor dem im Mai 1906 in Rom zusammengetretenen Kongreß haben sie in wiederholten Denkschriften und Eingaben auf die Notwendigkeit der Einführung eines auf die Inlandsätze reduzierten Weltbriefportos hingewiesen. Später sind sie bei jeder Gelegenheit dafür eingetreten, durch den Abschluß von Sonderabkommen mit Nachbarländern der allgemeinen Herabsetzung des Weltpostportos vorzuarbeiten. Diese jahrelangen Bemühungen haben bisher nur den geringen Erfolg gehabt, daß für die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dem direkten Seewege auszutauschenden frankierten Briefe das Inlandsporto berechnet wird. Hoffentlich erfüllt der Weltpostkongreß in Madrid die auf die Einführung eines 10 Pf.-Weltbriefportos gerichteten Wünsche des Handelsstandes.

Die chinesischen Wirren und die europäische Textilindustrie. Amerikanische Tageszeitungen haben vor längerer Zeit die europäischen Textil-Fabrikanten und Exporteure darauf aufmerksam gemacht, daß sich in der Kleidung der Chinesen ein vollständiger Wechsel vollziehen werde, und daß es angezeigt wäre, bei der Herstellung der bisher nach China gangbaren Stoffe die größte Vorsicht zu üben. Dieser übertriebenen Ansicht treten jetzt gute Kenner des Landes und seiner Bedürfnisse entgegen. Es sei zwar abwartende Haltung am Platze, vor übertriebener Vorsicht aber müsse entschieden gewarnt werden. Die Reformbewegung in China werde genau denselben Verlauf nehmen wie solche in den 80er Jahren in Japan. Auch dort hielt der Reformeifer bezüglich der europäischen Kleidung, an der sich sogar Frauen und Kinder beteiligten, kaum ein Jahr an. Den Frauen und Kindern wurden die europäischen Kleider zu unbequem und kostspielig und ebenso den Männern. Den Schaden hatten die Importeure, dann die Exporteure und zuletzt die europäischen Textilfabrikanten. Heute, etwa 30 Jahre nach jener Reformwut, tragen in Japan nur die Beamten, Studenten und einige wohlhabende Privatpersonen europäische Kleidung, von den Frauen aber nur solche in den höchsten Kreisen und auch nur bei festlichen Gelegenheiten in Anwesenheit Fremder. Daß in China die große Masse dazu übergehen werde, bezüglich der Kleidung seine Anschauungen in absehbarer Zeit zu wechseln, sei vollständig ausgeschlossen. Eine solche enorm große Bevölkerung ändert nicht in 6 Monaten ihre Sitten und Gewohnheiten, ganz abgesehen davon, daß kaum ein Zehntel des Landes an der